

NR. 887 | 10. OKTOBER 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Promotionsordnung der Fakultät für
Physik und Astronomie der
Ruhr-Universität Bochum**

vom 26.09.2011

**Promotionsordnung
der Fakultät für Physik und Astronomie
der Ruhr-Universität Bochum
vom 26. September 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V. mit § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Doktorand/-in und Betreuer/-innen
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 7 Dissertation
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Begutachtung und Annahme der Dissertation
- § 10 Disputation
- § 11 Bewertung der Promotionsleistungen und Bekanntgabe der Ergebnisse
- § 12 Rücktritt, Wiederholung, erneuter Promotionsversuch
- § 13 Rechtsbehelf
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation, Pflichtexemplare
- § 15 Vollzug der Promotion
- § 16 Ungültigkeitserklärung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**§ 1
Doktorgrade**

(1) Die Fakultät für Physik und Astronomie verleiht aufgrund eines in dieser Ordnung geregelten Promotionsverfahrens den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

(2) Die Fakultät für Physik und Astronomie verleiht aufgrund besonderer Beschlüsse gemäß § 17 den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.).

**§ 2
Zweck der Promotion, Promotionsleistungen**

(1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Physik erweitert, sowie durch eine mündliche Prüfung (Disputation) festgestellt.

(3) Die Promotion dient der wissenschaftlichen Forschung, der Erstellung der Dissertation sowie der Erweiterung und Vertiefung der Fachkenntnisse und schließt mit der Disputation ab. Es sollen die Fähigkeiten erlangt werden,

1. selbständige wissenschaftliche Forschung zu betreiben,
2. ein Forschungsprojekt innerhalb einer festgelegten Frist erfolgreich durchzuführen,
3. die erzielten Ergebnisse zu dokumentieren und zu publizieren, und
4. die eigenen wissenschaftlichen Erkenntnisse vor einem fachkundigen Publikum vorzutragen und zu verteidigen.

(4) Neben der rein fachwissenschaftlichen Ausbildung werden auch zusätzliche Qualifikationen (Schlüsselkompetenzen) erworben. Details sind dem angehängten Promotionsplan zu entnehmen.

(5) Darüber hinaus soll die Fähigkeit erlangt werden, Studierenden physikalische Inhalte in Praktika, Übungsgruppen oder ähnlichen Veranstaltungen zu vermitteln. Details sind dem angehängten Promotionsplan zu entnehmen.

(6) Es müssen Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 4 und 5 im Umfang von mindestens 20 SWS bzw. 20 CP nachgewiesen werden.

(7) Das Promotionsverfahren setzt sich aus der Promotion und der Promotionsprüfung zusammen. Die Dauer der Promotion beträgt in der Regel drei Jahre und wird mit der Promotionsprüfung abgeschlossen. Thematik und Umfang der Dissertation sind so auszuwählen, dass ein Abschluss innerhalb dieser Zeit möglich ist.

**§ 3
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist einer der im Folgenden genannten Studienabschlüsse:

- a) ein wissenschaftliches Studium mit einer Regelstudienzeit von insgesamt mindestens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit einem qualifizierten Abschluss Diplom oder Master of Science in Physik im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG;
- b) ein Lehramtsstudiengang im Fach Physik (qualifizierter Abschluss Master of Education mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG oder äquivalent), sofern die Masterarbeit/Examensarbeit im Fach Physik angefertigt wurde oder das zweite studierte Fach ein zur Physik affines Fach ist (affine Fächer sind unter anderem Biologie, Chemie, Mathematik, Informatik und Elektrotechnik);
- c) ein wissenschaftliches Studium eines affinen Faches mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit einem qualifizierten Abschluss Diplom oder Master of Science im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG und nachgewiesene Kenntnisse in experimenteller und theoretischer Physik. In Zweifelsfällen kann der Promotionsausschuss weitere Studien- und Prüfungsleistungen zur Auflage machen;
- d) ein wissenschaftlicher Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Science im Fach Physik mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit der Gesamtnote „mit Auszeichnung“, wenn darüber hinaus im Studiengang Master of Science im Fach Physik an der Ruhr-Universität Bochum innerhalb von zwei Semestern 70 CP aus dem Pflicht- und Wahlbereich mit einer Gesamtnote sehr gut (1.0) erworben wurden;
- e) ein qualifizierter Diplom- oder Master-Abschluss eines Fachhochschulstudienganges, der thematisch der Physik zugeordnet werden kann, und daran anschließende angemessene, auf eine Promotion vorbereitende Studien sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Physik. Die Inhalte der vorbereitenden Studien legt der Promotionsausschuss vor Beginn der Promotion im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten und der Betreuerin/dem Betreuer fest, so dass im Promotionsfach ein zu Buchstabe a entsprechender Ausbildungsstand zu erreichen ist. Sowohl die Gesamtnote des Fachhochschulabschlusses als auch die Note der Abschlussarbeit darf nicht schlechter als „sehr gut“ sein;
- f) ein zu Buchstaben a bis c gleichwertiger, im Ausland erworbener Studienabschluss. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann in Zweifelsfällen weitere Studien- und Prüfungsleistungen zur Auflage machen. Funktionale Sprachkenntnisse in Deutsch oder Englisch sind nachzuweisen (z.B. bestandener Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), TOEFL o.ä., Englisch als Unterrichtssprache im Studium o.ä.) bzw. in Ausnahmefällen vom Promotionsausschuss festzustellen.

Die Qualifizierung kann durch eine überdurchschnittliche Note oder in einem Auswahlgespräch nachgewiesen werden.

(2) Vor Beginn der Promotion muss die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 beim Promotionsausschuss beantragt werden. Zeugnisse sind in Urschrift mit je einer Kopie oder in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen. Bei Dokumenten, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, kann der Promotionsausschuss die Vorlage von Übersetzungen verlangen, die von einem vereidigten Übersetzer beglaubigt sind.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis der Hochschulreife oder einer anderen anerkannten Hochschulzugangsberechtigung;
2. das Zeugnis über einen Studienabschluss;
3. in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben c, e und f ein Nachweis der Studieninhalte;
4. eine Betreuungsvereinbarung gemäß Absatz 4;
5. gegebenenfalls eine Bescheinigung über das Beratungsgespräch gemäß Absatz 5.

(4) Die Zulassung zur Promotion setzt eine schriftliche Betreuungsvereinbarung nach § 4 Abs. 3 unter Angabe des Gebiets der geplanten Dissertation voraus. Die Dissertation muss einem Fachgebiet zugeordnet werden können, das in der Fakultät für Physik und Astronomie durch mindestens einen Hochschullehrenden gemäß § 4 Abs. 2 vertreten ist. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Buchstaben c bis e müssen zusätzlich ein Beratungsgespräch mit dem Studienberater bzw. der Studienberaterin absolvieren.

(6) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung und kann Auflagen machen. Insbesondere kann er bei externen Bewerberinnen/Bewerbern einen individuellen Studienplan aufstellen.

§ 4 Doktorand/-in und Betreuer/-innen

(1) Jede Doktorandin und jeder Doktorand hat eine/-n Erstbetreuer/-in und eine/-n Zweitbetreuer/-in.

(2) Betreuerin bzw. Betreuer einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden kann sein:

- eine Professorin bzw. ein Professor,
- eine Honorarprofessorin bzw. ein Honorarprofessor,
- eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent,

der Fakultät für Physik und Astronomie oder

- eine Nachwuchsgruppenleiterin bzw. ein Nachwuchsgruppenleiter nach § 4 Abs. 10.

Dieser Personenkreis wird im Folgenden zusammenfassend als Hochschullehrende bezeichnet.

(3) Der Hochschullehrende, der die Betreuungsvereinbarung nach § 3 Abs. 4 erteilt hat, ist die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer und somit Themenstellerin oder Themensteller. Sie bzw. er übernimmt die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden. Die Betreuung beinhaltet insbesondere:

1. die Vereinbarung der Thematik der Dissertation,
2. die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes sowie der erforderlichen Arbeitsmittel im Rahmen der Möglichkeiten für die Dauer von mindestens drei Jahren und
3. die wissenschaftliche Beratung und kontinuierliche Betreuung der Doktorandin/des Doktoranden bei der Erarbeitung der Dissertation.

(4) Auf gemeinsamen Vorschlag der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers und der Doktorandin/des Doktoranden bestellt der Promotionsausschuss einen Hochschullehrenden gemäß § 4 Abs. 2 oder einen Hochschullehrenden gemäß § 4 Abs. 2 aus einer thematisch affinen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer. Diese/dieser verpflichtet sich, als Mentor/Mentorin der Doktorandin/des Doktoranden bei der Erarbeitung der Dissertation zur Verfügung zu stehen.

(5) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, Erst- und Zweitbetreuer regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu infor-

mieren. Insbesondere ist den Betreuerinnen bzw. den Betreuern jährlich Bericht zu erstatten. Des Weiteren verpflichtet sich die Doktorandin bzw. der Doktorand, die zur Verfügung gestellten Arbeitsmöglichkeiten effektiv zu nutzen.

(6) Der Doktorandin bzw. dem Doktoranden wird empfohlen, an geeigneten Veranstaltungen der Research School der Ruhr-Universität Bochum teilzunehmen.

(7) Ist drei Jahre nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung noch kein Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gestellt, so berichtet die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer auf Aufforderung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses über den Stand der Arbeit. Die Doktorandin/der Doktorand kann zusätzlich einen eigenen Bericht einreichen.

(8) Ein Abbruch des Betreuungsverhältnisses ist dem Promotionsausschuss unverzüglich anzuzeigen. Der Promotionsausschuss entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

(9) Sollte während einer laufenden Promotion ein Wechsel einer Betreuerin/eines Betreuers notwendig sein, muss die Betreuerin/der Betreuer oder die Doktorandin/der Doktorand diesen gewünschten Wechsel beim Promotionsausschuss beantragen und eine Ersatzbetreuerin/einen Ersatzbetreuer vorschlagen.

(10) Die Fakultät für Physik und Astronomie kann den Leiterinnen bzw. Leitern von extern geförderten Nachwuchsgruppen das Promotionsrecht auf Antrag gewähren. Die Leiterin bzw. der Leiter muss ein dem internationalen Standard entsprechendes Auswahlverfahren durchlaufen haben. Ihre bzw. seine Arbeit muss schwerpunktmäßig an der Fakultät für Physik und Astronomie angesiedelt sein. Dieses Promotionsrecht setzt voraus, dass eine Professorin/ein Professor oder eine Privatdozentin/ein Privatdozent der Fakultät für Physik und Astronomie von Beginn der Promotion an als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter bestellt wird und die Doktorarbeit beratend begleitet.

§ 5 Promotionsausschuss

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren bildet der Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Astronomie aus dem Kreis der Fakultätsmitglieder einen Promotionsausschuss. Diesem gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan oder die/der von der Fakultät für Physik und Astronomie bestellte Vertreterin/Vertreter als Vorsitzende/Vorsitzender,
2. fünf weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, von denen mindestens ein Mitglied promoviert haben muss,
4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die mindestens das Vordiplom bzw. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen haben müssen.

Die Mitglieder nach Ziffern 2 bis 4 werden mit Stellvertretern/Stellvertreterinnen vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Ziffern 2 und 3 beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen Fragen, die die Durchführung der Promotionsverfahren betreffen, und achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anerkennung von Studienabschlüssen als Zulassungsvoraussetzung (§ 3),
2. Zulassung zur Promotion (§ 3)
3. Angelegenheiten, die die Betreuung betreffen (§ 4),
4. Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 7),
5. Bestellung der Promotionskommission (§ 8),
6. Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation (§ 9),
7. Entscheidung über Widersprüche und Ausnahmeregelungen,
8. Entscheidungen über die Zulassung einer kumulativen Dissertation.

(3) Werden während des Promotionsverfahrens gegen die Doktorandin/den Doktoranden Einsprüche im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen für die Aberkennung des Doktorgrades geltend gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Fortführung oder Beendigung des Verfahrens. Die Entscheidung ist der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich; sie werden von der/dem Vorsitzenden einberufen. Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Nichtpromovierte wissenschaftliche Mitglieder sowie die studentischen Mitglieder haben bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen kein Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(6) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner laufenden Geschäfte der/dem Vorsitzenden übertragen (Absatz 2 Ziffern 1 bis 8); dieses gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche (Absatz 2 Ziffer 7) und Entscheidungen über die Zulassung einer kumulativen Dissertation (Absatz 2 Ziffer 8).

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine in angemessener Darstellung abgefasste wissenschaftliche Abhandlung sein, die eine selbständige Forschungsleistung auf dem Gebiet der Physik, der Astronomie oder der Didaktik der Physik dokumentiert und in ihrem Ergebnis den Stand wissenschaftlicher Erkenntnis erweitert. Bei Dissertationen zur Didaktik der Physik muss ein klarer Bezug zur Physik erkennbar sein.

(2) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.

(3) Die Dissertation muss in gedruckter und gebundener Form eingereicht werden. Zusätzlich muss eine elektronische Version eingereicht werden. Die Dissertation muss ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur und sonstiger herangezogener Quellen sowie Angaben über erhaltene Hilfen und verwendete Hilfsmittel enthalten. Am Ende der Dissertation ist ein kurzgefasster Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges anzufügen.

(4) Über die Zulässigkeit von Vorveröffentlichungen von Teilergebnissen entscheidet die/der Erstbetreuerin/Erstbetreuer. Vorab erfolgte Veröffentlichungen sind in der Dissertation anzugeben.

(5) Eine kumulative Dissertation, die zu wesentlichen Teilen auf Veröffentlichungen basiert, ist zulässig. Dabei muss die Dissertation folgende Kriterien erfüllen:

1. Ein zusammenfassendes Kapitel muss in die Thematik einführen.
2. Die Ergebnisse der Dissertation müssen zum größten Teil schon als Veröffentlichungen in begutachteten Zeitschriften erschienen sein bzw. zur Veröffentlichung akzeptiert sein.
3. Die/der Doktorandin/Doktorand muss die Eigenleistung in den Veröffentlichungen deutlich hervorheben.
4. Die/der Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss die in Ziffer 3 genannten Eigenleistungen bestätigen. Der Promotionsausschuss behält sich vor, diese Frage durch ein externes Gutachten bewerten zu lassen.

Die Zulassung einer kumulativen Dissertation kann nur auf gesonderten Antrag durch die Doktorandin/den Doktoranden an den Promotionsausschuss genehmigt werden und muss vor der Antragstellung auf Zulassung zur Promotionsprüfung genehmigt sein.

(6) Die Doktorandin/der Doktorand hat die „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ nach der Amtlichen Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 476 vom 23. Juli 2002 in der jeweils neuesten Fassung einzuhalten.

(7) Ein Exemplar der Dissertation bleibt bei der Promotionsakte, auch wenn das Promotionsverfahren erfolglos beendet wird.

§ 7

Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die Doktorandin bzw. der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges;
2. gegebenenfalls Nachweise über die Erfüllung von zusätzlichen Auflagen gemäß § 3 Abs. 6;
3. Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 6;
4. eine Bestätigung der Betreuer bzw. der Betreuerinnen über die Erfüllung der Berichtspflicht gemäß § 4 Abs. 5;
5. die Dissertation in vier gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in einer elektronischen Version in der Ausführung gemäß § 6;
6. eine eidesstattliche Versicherung der Doktorandin/des Doktoranden, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfen angefertigt und verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Hilfen benutzt wurden und die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form noch bei keiner anderen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum und bei keiner anderen Hochschule eingereicht worden ist;
7. gegebenenfalls eine Erklärung über die Ablehnung von Zuhörerinnen und Zuhörern bei der Disputation;
8. ein amtliches Führungszeugnis, falls bei Antragstellung die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt; die Vorlage des Führungszeugnisses entfällt, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand im öffentlichen Dienst steht.

(3) Die Doktorandin/der Doktorand kann in ihrem/seinem Antrag Gutachterinnen/Gutachter vorschlagen; dieser Vorschlag muss sachlich begründet werden.

(4) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Promotionsprüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die Voraussetzungen (§ 3) nicht erfüllt sind, oder
- b) die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades gegeben sind.

Die Entscheidung ist der Doktorandin/dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand erhält eine Studienabschlussbescheinigung. Mit der Annahme des Zulassungsantrags ist das Prüfungsverfahren eröffnet.

§ 8

Promotionskommission

(1) Nach Eröffnung des Prüfungsverfahrens setzt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission ein. Diese ist zuständig für die Bewertung der Promotionsleistungen und für die Durchführung der Disputation.

(2) Die Promotionskommission hat fünf stimmberechtigte Mitglieder. Ihr gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin bzw. ein Prodekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation,
3. zwei weitere Hochschullehrende gemäß § 4 Abs. 2 der Fakultät für Physik und Astronomie, die nicht das Fachgebiet vertreten, in das die Dissertation fällt.

Die/der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig Gutachterin/Gutachter sein.

(3) Die Betreuer bzw. Betreuerinnen oder die Doktorandin /der Doktorand können beantragen, die Promotionskommission um maximal zwei externe Fachleute zu erweitern. Diese Fachleute sollen Experten auf dem thematischen Gebiet der Dissertation

sein. Diese Mitglieder der Promotionskommission haben beratende Funktion und kein Stimmrecht.

(4) Bei binationalen Promotionsverfahren (z.B. Cotutelle-Verfahren) setzt sich die Promotionskommission nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zusammen. Liegen diese nicht vor, wird die Kommission in Absprache zwischen den beteiligten Fakultäten zusammengesetzt.

(5) Die Promotionskommission berät und entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung. Sie trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Promotionskommission haben bis zum Abschluss der Promotionsprüfung das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

§ 9

Begutachtung und Annahme der Dissertation

(1) Für die Begutachtung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 3 zwei Gutachterinnen/Gutachter in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrenden der Fakultät für Physik und Astronomie. Mindestens eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter muss das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät vertreten. In der Regel ist die Themenstellerin/der Themensteller als Erstgutachterin/Erstgutachter zu benennen. Eine Gutachterin/ein Gutachter kann auch ein Hochschullehrender einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein. Begründeten Vorschlägen der Doktorandin/des Doktoranden für die Auswahl der Gutachterinnen/der Gutachter soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss teilt die Auswahl der Gutachterinnen/Gutachter unverzüglich der/dem Kandidatin/Kandidaten mit.

(2) Gutachterinnen/Gutachter, die nicht der Fakultät für Physik und Astronomie angehören, haben im Prüfungsverfahren die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Fakultät.

(3) Wird die Dissertation von einem oder beiden Betreuerinnen bzw. Betreuern für das Prädikat „mit Auszeichnung“ vorgeschlagen, muss der Promotionsausschuss ein drittes, externes Gutachten eines Hochschullehrenden einholen.

(4) Die Gutachterinnen/Gutachter geben unabhängig voneinander innerhalb von vier Wochen jeweils ein begründetes schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und bewerten diese mit einem Prädikat gemäß § 11 Abs. 1. Sie können Auflagen für eine redaktionelle Überarbeitung der Dissertation vor deren Veröffentlichung empfehlen.

(5) Jede Gutachterin/jeder Gutachter kann die Rückgabe der Dissertation zur Abänderung oder Ergänzung vorschlagen. Ein entsprechendes Gutachten ist dann ohne abschließende Bewertung der Arbeit abzugeben. Über die Rückgabe entscheidet die Promotionskommission; sie soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Bei Rückgabe setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Promotionskommission eine angemessene Frist für die Wiedereinreichung der Dissertation. Lässt die Doktorandin/der Doktorand die Frist ohne triftigen Grund verstreichen, so gilt das Prüfungsverfahren als erfolglos beendet; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Die erneut eingereichte Dissertation wird denselben Gutachterinnen/Gutachtern zur Beurteilung vorgelegt. Eine abermalige Rückgabe ist ausgeschlossen. Beschließt die Promotionskommission, die Dissertation nicht zurückzugeben, so holt der Promotionsausschuss auch von jenen Gutachterinnen bzw. Gutachtern eine abschließende Bewertung der Arbeit ein, die deren Rückgabe empfohlen haben.

(7) Wird die Dissertation von nur einer/einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter mit „nicht genügend“ bewertet, so muss der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten eines Hochschullehrenden einholen.

(8) Nach Eingang aller Gutachten und sofern das Promotionsverfahren nicht bereits aufgrund von Absatz 5 Satz 5 als erfolglos beendet gilt, wird die Dissertation für die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie für alle Professorinnen und Professoren, habilitierten und promovierten Mitglieder der Fakultät für Physik und Astronomie für zwei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslage wird vom Dekanat bekannt gegeben. Die Hochschullehrenden der Fakultät und die Mitglieder des Promo-

tionsausschusses sind berechtigt, während der Auslagefrist auch Einsicht in die Gutachten zur Dissertation und in die übrigen Unterlagen der Promotionsakte zu nehmen und innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Auslagefrist eine schriftliche Stellungnahme zur Dissertation abzugeben. Eine entsprechende Absicht ist der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses während der Auslagefrist mitzuteilen.

(9) Nach Ablauf der Auslage- bzw. Äußerungsfrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung eventueller Stellungnahmen gemäß Absatz 8 über die Annahme der Dissertation als Promotionsleistung. Wird die Dissertation nicht angenommen, so ist das Prüfungsverfahren erfolglos beendet; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 10

Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, so wird von der Promotionskommission die Disputation durchgeführt. Der Termin der Disputation soll in der Vorlesungszeit liegen; er wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben. Die Kandidatin/der Kandidat und die Mitglieder der Promotionskommission müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich zur Disputation eingeladen werden. Der Kandidatin/dem Kandidaten wird mit der Einladung auch die Zusammensetzung der Promotionskommission mitgeteilt.

(2) Die Disputation besteht aus einem Prüfungskolloquium der Promotionskommission mit der Kandidatin/dem Kandidaten unter Leitung der/des Vorsitzenden. Sie beginnt mit einem Bericht der Kandidatin/des Kandidaten von höchstens 20 Minuten über den wesentlichen Gehalt und die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation. Im anschließenden Prüfungsgespräch soll die Doktorandin/der Doktorand die Dissertation und ihre Einbindung in ihr Fachgebiet in einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung vertreten. Darüber hinaus soll sich die Disputation auch auf allgemeinere Themen der Physik erstrecken, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation oder mit der physikalischen Vertiefung während der Promotion in Beziehung stehen. Die Disputation dauert insgesamt mindestens 60 und höchstens 70 Minuten. Wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ angestrebt, so entscheidet die Promotionskommission über die Dauer der Disputation.

(3) Über die Disputation wird von einem Mitglied der Promotionskommission ein Protokoll angefertigt; es ist Bestandteil der Promotionsakte.

(4) An der Disputation können die Mitglieder des Promotionsausschusses und die Hochschullehrenden der Fakultät teilnehmen. Nach Maßgabe der vorhandenen Plätze können darüber hinaus die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät als Zuhörer teilnehmen, sofern die Kandidatin/der Kandidat der Teilnahme von Zuhörerinnen bzw. Zuhörern nicht widersprochen hat. Über eine Ausweitung der Öffentlichkeit entscheidet die/die Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten.

§ 11

Bewertung der Promotionsleistungen und Bekanntgabe der Ergebnisse

(1) Die Bewertung der Einzelleistungen und der Gesamtleistung der Promotionsprüfung erfolgt mit den Prädikaten „sehr gut“, „gut“, „genügend“ oder „nicht genügend“. Besonders hervorragenden Leistungen kann in Ausnahmefällen das Prädikat „mit Auszeichnung“ zuerkannt werden. Die Gesamtleistung kann nur mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“ bewertet werden, wenn für die Dissertation von allen drei Gutachterinnen bzw. Gutachtern dieses Prädikat empfohlen wurde.

(2) Die Promotionskommission trifft unmittelbar nach der Disputation folgende Entscheidungen:

1. Sie setzt auf der Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung eventueller Stellungnahmen gemäß § 9 Abs. 8 die Bewertung der Dissertation fest.
2. Sie beschließt die Bewertung der Disputation. Lautet die Bewertung „nicht genügend“, ist die Disputation nicht bestanden.

3. Ist die Disputation bestanden, so ist die Promotionsprüfung insgesamt bestanden. Die Promotionskommission fasst in diesem Fall die Bewertungen der Dissertation und der Disputation zu einer Gesamtbewertung der Promotionsprüfung zusammen. Dabei ist der Bewertung der Dissertation ein höheres Gewicht beizumessen. Die Gesamtbewertung mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“ ist nur durch einstimmigen Beschluss möglich.
4. Gegebenenfalls entscheidet die Promotionskommission noch über Auflagen zur redaktionellen Überarbeitung der Dissertation vor deren Veröffentlichung unter Berücksichtigung eventueller entsprechender Empfehlungen der Gutachterinnen/ Gutachter und der Stellungnahmen gemäß § 9 Abs. 8.

Die Entscheidungen der Promotionskommission sind schriftlich festzuhalten und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Nach den getroffenen Entscheidungen gibt die/der Vorsitzende der Promotionskommission in Gegenwart der übrigen Mitglieder der Kommission der Doktorandin/dem Doktoranden die Bewertung der Promotionsleistungen bekannt. Ist die Promotionsprüfung bestanden, so erhält sie/er hierüber innerhalb einer Woche von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Bescheinigung.

(4) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie gemäß § 12 Abs. 4 einmal wiederholt werden; Absatz 2 Ziffern 2 und 3 gelten entsprechend. Ist die Disputation endgültig nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren erfolglos beendet.

(5) Ist das Prüfungsverfahren erfolglos beendet, so erteilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses der Doktorandin/dem Doktoranden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Nach Abschluss der Promotionsprüfung wird der Doktorandin/dem Doktoranden oder einer/einem von ihm Beauftragten auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte einschließlich der Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 9 Abs. 7 gewährt. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Bescheinigung gemäß Absatz 3 oder nach ergangenem Bescheid gemäß Absatz 5 bei der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Dritten ist die Promotionsakte nicht zugänglich.

§ 12

Rücktritt, Wiederholung, erneuter Promotionsversuch

(1) Die Doktorandin/der Doktorand kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses von der Promotionsprüfung zurücktreten, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt und eine Täuschung über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen nicht entdeckt ist. In diesem Fall liegt kein Promotionsversuch vor.

(2) Erscheint die Doktorandin/der Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur Disputation, so gilt diese als nicht bestanden. Ob eine Entschuldigung als ausreichend anzusehen ist, entscheidet der Promotionsausschuss. Er kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, wenn die Doktorandin/der Doktorand sich aufgrund von Krankheit entschuldigt. Wird die Entschuldigung als ausreichend anerkannt, setzt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Termin für die Disputation fest.

(3) Wurde die Disputation von der Doktorandin/dem Doktoranden abgebrochen, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob hierfür ein triftiger Grund vorlag. Lag kein triftiger Grund vor, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Lag ein triftiger Grund vor, so gilt die Disputation als noch nicht durchgeführt. Für ihre Durchführung setzt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Termin fest.

(4) Ist die Disputation gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 2 nicht bestanden oder gilt sie gemäß Absatz 2 oder 3 als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen; die Promotionskommission bestimmt den frühesten Termin.

(5) Wurde das Prüfungsverfahren erfolglos beendet, weil die Dissertation abgelehnt wurde, so kann der Promotionsausschuss dem Antrag auf einen erneuten Promotionsversuch mit anderer Dissertation stattgeben. Führt auch diese Promotionsprüfung nicht zum Erfolg, so ist ein weiterer Promotionsversuch in der

Fakultät für Physik und Astronomie nicht zulässig. Ebenso ist auch bei erfolglos beendeter Promotionsprüfung aufgrund endgültig nicht bestandener Disputation ein erneuter Promotionsversuch in der Fakultät nicht möglich.

§ 13

Rechtsbehelf

(1) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses oder der Promotionskommission kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin/dem Dekan Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Promotionskommission entscheidet der Promotionsausschuss, über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses der Fakultätsrat. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung, so kann eine abändernde Entscheidung nur im Einvernehmen mit der Promotionskommission getroffen werden.

§ 14

Veröffentlichung der Dissertation, Pflichtexemplare

(1) Nach bestandener Promotionsprüfung ist die Dissertation unter Berücksichtigung der von der Promotionskommission gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 4 gegebenenfalls festgesetzten Überarbeitungsauflagen innerhalb eines Jahres zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist um bis zu ein Jahr verlängern. Über eine weitere Fristverlängerung in Ausnahmefällen entscheidet der Promotionsausschuss. Sind Überarbeitungsauflagen ergangen, so ist das revidierte Manuskript von der Doktorandin/dem Doktoranden vor der Veröffentlichung einem der Gutachter der Dissertation, in der Regel der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer, zur Genehmigung vorzulegen. Zwei Exemplare der Dissertation in der revidierten Fassung sind von der Doktorandin/dem Doktorand zusammen mit dem Genehmigungsvermerk der Gutachterin/des Gutachters bei der Dekanin/dem Dekan einzureichen.

(2) Die Veröffentlichungspflicht ist erfüllt, wenn bei der Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum Pflichtexemplare der Dissertation in der endgültigen Fassung in nachfolgend aufgeführter Anzahl und Ausführung abgeliefert werden und hierüber der Dekanin/dem Dekan eine Empfangsbestätigung vorgelegt wird:

- a) drei gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren technische Standards mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, oder
- b) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung, oder
- c) drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung im wesentlichen ungekürzt in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- d) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist.

In den Fällen Buchstaben b, c und d ist zusätzlich eine elektronische Version einzureichen, die bei den Fakultätsakten verbleibt.

(3) Die Pflichtexemplare der Dissertation sind auf dem Titelblatt als „Dissertation zur Erlangung des Grades einer Doktorin/ eines Doktors der Naturwissenschaften in der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum“ zu bezeichnen, und auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Gutachterinnen/Gutachter sowie der Tag der Disputation aufzuführen. In den Fällen Buchstaben a und b hat die Ruhr-Universität Bochum das Recht, weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(4) Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die endgültig vom Promotionsausschuss festgesetzte Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare, so verliert sie/er alle durch die Promotionsprüfung erworbenen Rechte.

(5) Die Kosten für die Veröffentlichung trägt die Bewerberin/der Bewerber.

§ 15 Vollzug der Promotion

(1) Ist die Bewerberin/der Bewerber der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 14 Abs. 2 nachgekommen, so vollzieht die Dekanin/der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Bewerberin/der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der bestandenen Disputation ausgestellt, bezeichnet den Doktorgrad und enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation sowie die Gesamtbewertung der Promotionsprüfung. Sie wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet.

(3) In den Fällen von § 14 Abs. 2 Buchstaben c oder d kann die Urkunde bereits ausgehändigt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber eine schriftliche Bestätigung des Herausgebers der betreffenden Zeitschrift oder Schriftenreihe über die Annahme des Manuskriptes bzw. einen Verlagsvertrag vorlegt, aus dem hervorgeht, dass die Dissertation in einer Mindestauflage von 150 Exemplaren erscheint und über den Buchhandel zu beziehen ist.

§ 16 Ungültigkeitserklärung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin/der Bewerber in der Promotionsprüfung oder mit Bezug auf die Voraussetzungen der Zulassung zum Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Fakultätsrat auf Antrag des Promotionsausschusses das Promotionsverfahren für ungültig erklären und die Promotion verweigern.

(2) Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn die/der Promovierte

- a) ihn durch Täuschung oder im wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat,
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, oder
- c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie/er den Doktorgrad missbraucht hat.

Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 17 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät für Physik und Astronomie kann für herausragende wissenschaftliche Leistungen oder für besondere Verdienste um die Physik oder Astronomie den Doktorgrad ehrenhalber gemäß § 1 Abs. 2 verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion kann nur auf Antrag einer/eines oder mehrerer hauptamtlich an der Fakultät tätiger Professorinnen bzw. Professoren erfolgen. Auf den Antrag hin setzt der Fakultätsrat einen Ausschuss in der Zusammensetzung des Promotionsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ein, der über den Antrag berät und eine Empfehlung abgibt. Vor Abgabe seiner Empfehlung muss der Ausschuss allen Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, soweit sie Mitglieder der Fakultät sind, Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Über die Ehrenpromotion entscheidet der Fakultätsrat. Zu der Fakultätsratsitzung werden alle Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Mitglieder der Fakultät sind, eingeladen. Vier Fünftel aller Professorinnen und Professoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Mitglieder der Fakultät sind, müssen für die Ehrenpromotion votieren. Bei diesem Votum kann die Stimmabgabe vor der Fakultätsratsitzung schriftlich erfolgen. Der Beschluss über die Ehrenpromotion bedarf der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates. Stimmrecht in diesem Fall haben nur die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer durch die Rektorin/den Rektor und die Dekanin/den Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der/des Promovierten gewürdigt werden.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Physik und Astronomie vom 25. März 1987, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 107, mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie noch auf diejenigen Promotionsbewerberinnen/Promotionsbewerber Anwendung findet, die bereits zum Prüfungsverfahren zugelassen oder in der Fakultät als Doktorandinnen und Doktoranden angenommen sind. Letztere können jedoch auch die Durchführung ihres Promotionsverfahrens nach dieser Ordnung beantragen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Physik und Astronomie vom 27.01.2010 und 26.01.2011.

Bochum, den 26. September 2011

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Elmar W. Weiler